



## BÖRSEN REGLEMENT LAUSANNE 2009

---

1. Die Angemeldeten Aussteller müssen die Standgebühr im voraus bezahlen, auf das folgende Postcheck Konto 10-22447-1. Aus organisatorischen Gründen wird, für eine Zahlung an der Börse, ein Aufpreis von Fr. 35.- erhoben.
2. Eine Annulation des Platzes muss schnellstmöglich erfolgen per eingeschriebenem Brief Die Standgebühr wird zurückerstattet sofern der Platz weiter vermietet werden konnte und unter Abzug von 10% für den administrativen Aufwand.
3. Jeder Aussteller verpflichtet sich, mit seiner Teilnahme, beizutragen zum Prestige und dem guten Ruf der Mineralien Börse Lausanne. Reservieren Sie ein Maximum Ihrer Ausstellfläche für aussergewöhnliche Stücke und achten Sie auf eine gepflegte Präsentation..
4. Standaufbau Samstag morgen ab 7.00 Uhr. Die Aussteller müssen Ihren Stand fertig eingerichtet haben, bis zur Türöffnung für die Besucher. Sie verpflichten Sich Ihren Stand nicht vor Börsenschluss abzuräumen.
5. Sämtliches Ausstellungsgut muss deutlich beschriftet sein mit dem korrekten mineralogischen Namen, dem Fundort und dem Verkaufspreis in Schweizerfranken.
6. Reine Ausstellungstücke welche nicht zum Verkauf bestimmt sind müssen als solche gekennzeichnet sein, ebenso reparierte Stücke.
7. Ihr Standnummer, welches den Besuchern erleichtert Sie zu finden, muss während der ganzen Börsendauer gut sichtbar ausgestellt bleiben.
8. Dimension der Tische 220x80cm im hinteren Teil und 170x70cm im vorderen Teil. Tischvergrößerungen sind nicht zugelassen.
9. **An der Börse nicht erlaubt sind :**
  - Gefälschte-, synthetische-, gefärbte-, zusammengesetzte Mineralien, Imitationen von Fossilien und sämtliche Artikel welche in keinen Zusammenhang mit der Mineralogie, Geologie und Fossilien stehen.
  - Alle Lampen die das Aussehen der Mineralien verändern (UV Lampen sind erlaubt).
  - Korallen, Perlen, Muschel, Elfenbein und nicht fossile Tiere (Respekt vor der Natur)
10. **Toleriert auf maximal 30% der Ausstellfläche sind :**
  - Edel und Halbedelsteine welche, geschliffen, bearbeitet oder zu Schmuck montiert sind. Die Aussteller sind gebeten dies korrekt zu deklarieren in % und sich daran zu halten.
11. Das Organisationskomitee wird die präzise Befolgung des Reglements durchsetzen und unpassendes Ausstellungsgut entfernen lassen.
12. Das Organisationskomitee hat das Recht Aussteller nicht mehr an zukünftige Börsen zuzulassen, falls der Aussteller sich nicht an das Börsenreglement hält.
13. Die "Société Vaudoise de Minéralogie" verpflichtet Sie den geltenden Richtlinien der SVSMF, betreffend dem Ausstellen und Verkauf von radioaktiven und toxischen Mineralien, folge zu leisten.
14. Die société vaudoise de minéralogie lehnt jede Haftung ab bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Unfall und anderen Schäden inklusive Zollproblemen.
15. Der Saal ist bewacht, jedoch nur während der Nacht vom Samstag auf den Sonntag.
16. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen. Bitte unterschrieben mit der Anmeldung retournieren. Bei Unklarheiten ist die französische Version dieses Reglements massgebend.

### SOCIETE VAUDOISE DE MINERALOGIE

Der Unterzeichnende Bestätigt von diesem Reglement kennntniss genommen zu haben.

Zur Kenntnis genommen und Akzeptiert \_\_\_\_\_. Unterschrift des Ausstellers \_\_\_\_\_